

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/586

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Stiftung SchweizMobil, Mitfinanzierung der Entwicklungsphase 2024 bis 2027

1. Ausgangslage

1.1 Gesuch

Die Stiftung SchweizMobil ersuchte am 3. Februar 2023 den Kanton Solothurn um einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 20'000 Franken für die Entwicklungsphase 2024 bis 2027. Der Gesamtbetrag beläuft sich damit auf 80'000 Franken und ist insgesamt um 4'000 Franken tiefer als in der Periode von 2020 bis 2023. Aufgrund der stabilen finanziellen Situation von SchweizMobil sowie einem höheren Finanzierungsanteil des Bundes wurde der Gesamtbeitrag der Kantone reduziert. Die Beitragshöhe basiert auf einem Finanzierungsschlüssel, der auf die Bevölkerungszahl und die Anzahl Routenkilometer im Kanton Solothurn abstellt. Diesen Finanzierungsschlüssel wendet SchweizMobil einheitlich auf alle Kantone der Schweiz an. Aufgrund des Subventionscharakters fällt keine Mehrwertsteuer an.

1.2 Organisationsbeschreibung

Die Stiftung SchweizMobil ist Trägerin des nationalen Netzwerks SchweizMobil und bezweckt gemäss Stiftungsurkunde die Verwirklichung von Routennetzen zum Langsamverkehr, insbesondere in Freizeit und Tourismus, sowie die Förderung von auf Muskelkraft basierender Bewegungsaktivitäten aller Art. Die Stiftung hat keinen Erwerbzzweck und erstrebt keinen Gewinn. Sie hat gemeinnützigen Charakter.

Mitglieder der Stiftung sind unter anderem folgende Organisationen: Schweizer Tourismus-Verband, Schweiz Tourismus, Schweizer Wanderwege, Schweizerische Bundesbahnen, Touring Club Schweiz, ProVelo, Schweizer Alpen-Club und die Beratungsstelle für Unfallverhütung. Diverse Bundesämter sowie alle Kantone der Schweiz sind Partner der Stiftung. Die Finanzierung der Stiftung funktioniert nach dem Modell Public Private Partnership (PPP). 40 Prozent der Finanzierung für die Entwicklungsphase 2024 bis 2027 trägt die öffentliche Hand, 60 Prozent werden privat finanziert.

1.3 Projektbeschreibung

SchweizMobil erleichtert es den Gästen mit zahlreichen Dienstleistungen, die Schweiz aktiv und auf attraktiven Wegen zu erleben. Dazu koordiniert SchweizMobil in seinem Netzwerk für den Langsamverkehr die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und privaten Dienstleistern. SchweizMobil gliedert sein Angebot in die Bereiche Wanderland, Veloland, Mountainbikeland, Skatingland und Kanuland. Für alle diese Bereiche wurden nationale, regionale und lokale Routen entwickelt und einheitlich signalisiert. Sie sind mit den kantonalen und kommunalen Behörden konsolidiert und mit den eidgenössischen und kantonalen Umweltämtern abgesprochen.

Im Rahmen der Entwicklungsphase 2024 bis 2027 erbringt SchweizMobil Leistungen, die durch die Kantone finanziert sind, in zwei Bereichen. Einerseits übernimmt SchweizMobil die Gesamtkoordination und Führung des nationalen Netzwerks, dazu zählen beispielsweise die strategische Entwicklung, Budgetierung, Mittelbeschaffung oder auch die Administration. Andererseits gewährleistet SchweizMobil die Qualitätssicherung der bestehenden Routen sowie die Weiterentwicklung des Routennetzes im Kanton Solothurn.

Die Hauptverantwortung für die Zusammenarbeit mit der Stiftung SchweizMobil obliegt der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen (nachfolgend FAST), denn die Förderung der Stiftung basiert auf der Wirtschafts- bzw. Tourismusförderung des Kantons. Für die Leistungen von SchweizMobil im Bereich «Infrastruktur» sind das Amt für Raumplanung (ARP) sowie das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) verantwortlich. Das ARP ist für die strategische Entwicklung, Planung und Umsetzung der Wanderwege im Kanton Solothurn zuständig, das AVT für die übrigen Langsamverkehrswege (Velo, Mountainbike, Skating, Kanu). Die beiden Ämter stützen sich dabei auf das fachspezifische Know-how und die Expertisen, die SchweizMobil als Dienstleistung zugunsten der Kantone erbringt. Die Aufgabenteilung zwischen der FAST, dem ARP und dem AVT wird in der Leistungsvereinbarung, die mit der Stiftung SchweizMobil abzuschliessen ist, klar umschrieben und geregelt.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. d und e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen. Gemäss § 74 und § 76 WAG kann der Kanton den Tourismus fördern und Tourismusprojekte von kantonaler und regionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die Tourismusförderungsmassnahmen dürfen nach § 76 Absatz 2 WAG nur geleistet werden, wenn das Projekt dem Ziel der Tourismusförderung entspricht, der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gewähr für eine einwandfreie Ausführung des Projektes bietet und ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad durch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gewährleistet ist. Gemäss § 78 WAG in Verbindung mit § 71 Absatz 2 WAG werden die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.

Gemäss § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an Tourismusorganisationen gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Wirtschaftsförderung besonders einsetzen.

2.2 Submissionsrechtliches

Die jährlichen Beiträge der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen an die Stiftung SchweizMobil sind gemäss § 76 WAG eine Förderungsmassnahme zugunsten der Tourismusförderung. Die Zusprennung des Beitrages an die Stiftung fällt nicht in den objektiven Geltungsbereich der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und damit auch nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderwürdigkeit

Die Stiftung SchweizMobil stellt basierend auf ihrem Stiftungszweck die Qualitätssicherung und strategische Weiterentwicklung des bestehenden Routennetzes für den Langsamverkehr in der Schweiz und somit auch im Kanton Solothurn sicher. Dadurch verfügt der Kanton Solothurn über ein attraktives Langsamverkehrsangebot für Freizeit und Tourismus. Die Dienstleistungen

der Stiftung SchweizMobil dienen damit einerseits der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen sowie dem touristischen Marketing des Kantons in besonderem Mass (§ 74 und § 76 WAG). Andererseits trägt die Stiftung SchweizMobil mit ihren Dienstleistungen zur Standortentwicklung des Kantons Solothurn bei und hebt kantonale sowie regionale Standortvorteile hervor (§ 66 Abs. 1 Bst. d und e WAG). Die Förderung der Stiftung SchweizMobil während der Entwicklungsphase 2024 bis 2027 ist daher grundsätzlich sinnvoll und zweckgemäss.

Die im Januar 2019 verabschiedete Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn setzt den Fokus neben den klassischen Standortfaktoren explizit auf die Attraktivität des Kantons Solothurn als Wohn- und Lebensstandort. Das Routennetz von SchweizMobil wirkt sich positiv auf die Attraktivität der einzelnen Regionen, aber auch des gesamten Kantons aus und machen diesen auf der national etablierten Plattform schweizmobil.ch sichtbar. Alle Routen und Dienstleistungen von SchweizMobil sind zusammen mit Informationen zu Sehenswürdigkeiten, einer umfassenden Website und Routenführern kommuniziert.

Die Zusammenarbeit des Vereins Kanton Solothurn Tourismus mit der Stiftung SchweizMobil sorgt dafür, dass das Routennetz bestmöglich in die kantonalen und regionalen Tourismusattraktionen und -aktivitäten eingebunden wird. Alle Routen von SchweizMobil sind mit Dienstleistungen zahlreicher Partner verknüpft. Dazu zählen der öffentliche Verkehr, Mietfahrzeuge, Übernachtungsmöglichkeiten und buchbare Angebote mit Gepäcktransport auf den nationalen und einigen regionalen Routen. Es entstehen Synergieeffekte für die ganze Region.

Gemäss der Studie «Wertschöpfung des Tourismus Kanton Solothurn 2017» der Sozioökonomischen Forschung und Beratung Rütter Sococo sind (Stand von 2017) 81 Prozent der Touristen im Kanton Solothurn Tagesgäste. SchweizMobil trägt mit seinem Angebot dazu bei, dass die Region für Tagestouristen, aber auch für die Bewohner des Kantons Solothurn im Rahmen ihrer Freizeitaktivitäten attraktiv ist. In der kommenden Entwicklungsphase 2024 bis 2027 werden im Kanton Solothurn neue Mountainbike-Routen ins Routennetz von SchweizMobil integriert sowie die lokalen Wander-Routen überprüft und bei Bedarf angepasst.

SchweizMobil nimmt sich den örtlichen Gegebenheiten an und entwickelt das Routennetz in enger Absprache mit den zuständigen Behörden und den kantonalen sowie regionalen Tourismusorganisationen weiter. SchweizMobil stellt dem ARP und dem AVT das notwendige Know-how und Fachwissen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Routennetzes für Freizeit und Tourismus zur Verfügung, aber auch zur Signalisation der Routen, insbesondere bei komplexen Verkehrssituationen. Damit kann ein sicheres und qualitativ hochstehendes Routennetz gewährleistet werden.

Die Finanzierung der Projekte erfolgt gemäss eingereichtem Finanzplan 2024 bis 2027 durch den Bund, die Kantone und durch Private. Die jährlichen Beiträge der Kantone sind abhängig von der jeweiligen Bevölkerungsanzahl und dem Routennetz. Ein jährlicher Beitrag von 20'000 Franken, im Verhältnis zur Bevölkerungsanzahl und Anzahl Routen im Kanton Solothurn, ist adäquat. Der Selbstfinanzierungsgrad von SchweizMobil in der Höhe von 60 Prozent kann zudem als angemessen beurteilt werden.

2.4 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

Nach § 71 Abs. 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b VWAG werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 20'000 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Abs. 1 Bst. d und e, § 74 und § 76 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie auf § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) beschliesst der Regierungsrat:

- 3.1 Der Stiftung SchweizMobil wird für die Entwicklungsphase von 2024 bis 2027 jährlich ein Beitrag aus dem Globalbudget des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartements in der Höhe von jeweils 20'000 Franken gewährt.
- 3.2 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Es wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements und der Stiftung SchweizMobil abgeschlossen.
- 3.4 Das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements wird zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigt und mit dem Vollzug derselben beauftragt.
- 3.5 Der Beitrag kann des Weiteren nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements Bestätigungen vom Amt für Raumplanung sowie vom Amt für Verkehr und Tiefbau über die Einhaltung dieser vorgenannten Leistungsvereinbarung vorliegen.
- 3.6 Das Amt für Raumplanung sowie das Amt für Verkehr und Tiefbau erstatten dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements jeweils bis am 30. November des laufenden Jahres Bericht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung seitens SchweizMobil.
- 3.7 Die Beiträge sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen dieses Beschlusses und der Leistungsvereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.
- 3.8 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Stiftung SchweizMobil, Stefan Engler, Präsident, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern

Stiftung SchweizMobil, Christian Frischknecht, Vorsitzender der Geschäftsleitung,
Monbijoustrasse 61, 3007 Bern